

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 4.

Freitag den 4. Januar.

1861.

Bekanntmachung.

Eine im Parterre des vormal Schletterschen Hauses, Petersstraße Nr. 14, nach dem Svergässchen heraus gelegene Niederlage nebst Vorraum und Bödchen soll von Mitte Januar 1861 ab anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Mietlustige werden veranlaßt

Montag den 7. Januar k. Z. Vormittags 11 Uhr
an Rathskelle zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Entschließung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Elicitanten, so wie jede sonstige Beschlusssfassung vorbehalten bleibt, sich zu gewähren.

Die Elicitations- und Mietbedingungen können schon vor dem Termine an Rathskelle eingesehen werden.
Leipzig, am 28. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Gerutti.

Die Petition gegen die Kirchenordnung.

Die Petition, welche an verschiedenen Orten in Leipzig zur Unterzeichnung ausliegt, lautet:

An die hohe Zweite Kammer der Stände-Versammlung des Königreichs Sachsen zu Dresden.

Wenn auch nicht bestritten werden kann, daß eine Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Sachsen eine wünschenswerte Ergänzung im kirchlichen Gemeindeleben sein würde, so können wir doch in dem, der gegenwärtigen Landesvertretung vorgelegten, Entwurf einer solchen durchaus diese Abhängen nicht finden, wie sie nothwendig mit der Bildung unserer Zeit im Einklang zu stehen hätte.

Visher war das schöne Vorrecht der Protestanten, Gewissensfreiheit, unangetastet und von den Kirchenoberen wenigstens stillschweigend anerkannt. Der Entwurf setzt an die Stelle dieser indirekten Anerkennung der Gewissensfreiheit den direkten Gewissenszwang, indem er ein großes Gewicht auf das ausdrückliche und fleißige Zeugnisse der Aufrichtigkeiten des kirchlichen Bekennisses legt. Und zwar geschieht dies in dem Entwurf dadurch, daß in jeder Kirchengemeinde ein „Altestenrat“ gebildet werden soll, aus Personen, welche „ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewahren“ (§. 26 des Entwurfs) und daß dieser Altestenrat unter Anderem auch den „Wirkungskreis“ der „Erhaltung von Zucht und Sitte und der Belebung des geistlichen Sinns in der Kirchengemeinde“, ferner die Aufsicht über die Volksschulen zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der geistigen Erziehung der Jugend“ (§. 37) haben soll.

Neben dieser Geschaffung einer Kalon-Glaubens-Polizei wird von dem Entwurfe den Geistlichen eine neue glaubenssichterliche Aufsichtsbesitzung unter Anderem auch dadurch eingeräumt, daß dieselben bei der Anzeige der, von ihnen geleiteten, Altestenratswahl ihre „obwaltende Bedenken“ über die Gültigkeit einer Wahl „bemerken“ sollen (§. 32).

Das verschärfte Aufsichtsrecht der geistlichen Behörden über die Schule wird dadurch erweitert, daß sich dasselbe auf die „Sonntags- und Fortbildungsschulen“ und auf die „Genehmigung der in den öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen zu gebrauchenden Schul- und Lehrbücher“ (§. 81) erstreckt; daß ferner die viertoberste Kircheninstanz, die nun zu errichtenden Bezirksconsistorien (§. 80), die Macht der Suspension von Amt und Einkommen“ gegen die Lehrer dieser Schulen haben.

Es ist zweifellos, daß dieser Entwurf, wenn er ohne sehr wesentliche Abänderungen zum Gesetz erhoben werden sollte, die unheilvollsten Folgen haben müßte. Orthodoxer Glaubensbesitzer würde unter dem Schein der Vollberechtigung sein Haupt erheben; Angebetet und erheuchelte Fügsamkeit unter der orthodoxen Glaubensherrschaft und was besonders zu befürchten ist, immer mehr zunehmende Verkrüpplung wachsender Unterrichtsgestände in den Volksschulen, würde um sich greifen.

Im Hinblick auf diese uns verderblich erscheinende Tendenz des Entwurfs bitten wir die hohe II. Kammer:

„sie wolle im Kreis mit der hohen I. Kammer beschließen, den Entwurf ic. abzulehnen und die hohe Staatsregierung ersuchen, dem nächsten Landtag einen anderweitigen auf der protestantischen Gewissensfreiheit basierenden Entwurf vorzulegen, in welchem besonders auch den Kirchen- und Schulgemeinden das volle Recht bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen gewährleistet ist.“

Leipzig, den 31. December 1860.

(Folgen die Unterschriften.)

Zur Tageschronik.

Leipzig, den 3. Januar. Heute Vormittag hatte der auf dem Dresdner Bahnhofe mit Akten von Bruchsteinen beschäftigte Handarbeiter Kleistein das Unglück, daß ihm ein schwerer Stein auf den Fuß fiel und ihm letzteren zerschmetterte. Er mußte sofort nach dem Jacobshospital geschafft werden.

Wegen der Schneewehen trafen gestern Abend sowohl auf der Thüringer als auf der Magdeburger Bahn die Eisenbahngüter sehr spät und erst nachdem der regelmäßige Verband-Schnellzug auf der Dresdner Bahn bereits abgegangen war, hier ein. Um die mit diesen Gütern angekommenen Reisenden in ihrem Fortkommen nicht aufzuhalten, wurde Nachts 11 Uhr von der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft noch ein Extrazug zum Abgang gebracht.

Tageskalender.

Stadttheater. 71. Abonnements-Vorstellung.

Zum zweiten Male:

Eine kleine Erzählung ohne Namen.

Rouxspiel in einem Aufzug von C. A. Görner.

Personen:

Keppe, Medicinalrath	Herr Koschke.
Doris, seine Frau	Frau Bachmann.
Gemma, seine Tochter	Fräulein Heller.
Wahrberg, Arzt	Herr C. Rühn.
Farenkraut, Rentier, Keppe's Hausfreund	Herr Kühns.
Milze, des Medicinalraths Diener	Herr Saalbach.

Sirene, die Tochter der Wellen.

Großes Ballet in 2 Acten und 4 Tableaux von Perrot, Music von Pugni und Lindpaintner.

Personen:

Sirene	Fräulein Marie Rudolph.
Paolo, ein Fischer	Herr Herdin.
Lavretta, seine Braut	Fräulein Lombosi.
Petronella, ihre Großmutter	Frau Treptau.
Fischer und Fischerinnen	

Ort der Handlung: Ein Fischerdorf bei Palermo.